

Zur Ermittlung der Kreis- und Staffelleister des Kreises, der Kreispokalsieger und der jeweiligen Auf- und Absteiger führt der Niedersächsische Fußballverband e.V. (NFV), Kreis Cuxhaven im Spieljahr 2026 / 2027 unter Leitung des Kreisspielausschusses Cuxhaven (KSpA) Meisterschafts- und Pokalwettbewerbe durch.

Die Kreisligen (KL), Kreisklassen (KK) und die jeweils zugehörigen Spiele werden unter Geltung der offiziellen DFB-Fußball-Regeln, der Satzung und Ordnungen des NFV und des DFB sowie der nachfolgenden Bestimmungen ausgetragen.

Für die Durchführung der Hallenkreismeisterschaften erfolgt eine gesonderte Ausschreibung.

1 - TEILNEHMERZAHL, MODUS

- 1 Die Teilnehmersollzahlen betragen in
 - a) der Herren-Kreisliga: 16 Mannschaften. (ab 27/28 = 14)
 - b) den Herren-Kreisklassen: 14 Mannschaften pro Staffel.
 - c) Den Frauen-Spielklassen: max. 12 Mannschaften pro Staffel
 - d) allen Staffeln der Ü32, Ü40, Ü50: max. 12 Mannschaften pro Staffel
- 2 Die Einteilung der Teilnehmer einer Spielklasse in die jeweiligen Staffeln erfolgt durch den Kreisspielausschuss und ist unanfechtbar. Dazu zählt auch eine Versetzung zwischen den Nord-/Süd-Staffeln (§18 SpO).
- 3 Die Teilnehmer jeder Staffel tragen Punktspiele mit Hin- und Rückspiel aus. Die Platzierungen werden durch eine Punkte-Tabelle ermittelt (§16 SpO).
- 4 In der Kreisliga Herren dürfen zwei Mannschaften eines Vereines nicht zusammenspielen (§18 (5) SpO).

2 - TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- 1 Vereine, die mit ihren Mannschaften an Meisterschafts- und Pokalwettbewerben teilnehmen wollen, müssen die allgemeinen Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des NFV erfüllen und - mit Ausnahme der untersten Spielklasse - sich sportlich qualifizieren (§2 und §18 SpO).
- 2 Mannschaften in Spielgemeinschaft (SG) können zur Teilnahme zugelassen werden. Die an einer Spielgemeinschaft teilnehmenden Vereine werden auf drei begrenzt. Es gelten die Bestimmungen des §18a SpO. Die Frist ist gleich dem Meldeschluss im DFBnet.
- 3 Bei Vorliegen aller Voraussetzungen hat die vollständige Meldung der Mannschaft über das DFBnet / „Vereinsmeldebogen“ innerhalb des dort angegebenen Meldezeitraums zu erfolgen (§11 SpO).
- 4 Neu gemeldete Vereine oder Mannschaften starten in der untersten Spielklasse (§18 (4) SpO).
- 5 Aus der Meldung einer Mannschaft resultiert gemäß §11a SpO die Verpflichtung zur Stellung eines Schiedsrichters (vgl. Anhang 2).

3 - SPIELPLÄNE, - TERMINE, -VERLEGUNGEN

- 1 Der Rahmenspielplan wird über den Internetauftritt des NFV-Kreises Cuxhaven, www.nfv-cuxhaven.de, bekanntgegeben. Während der im Rahmenspielplan ausgewiesenen „Winterpause“ werden keine Pflichtspiele angesetzt.



- 2 Die Spieltage sind unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der SpO (Regelung über die Vorrangigkeit):
 - Herren = Sonntag
 - Frauen = Freitag/Samstag
 - Herren Ü32 = Freitag
 - Herren Ü40 = Montag
 - Herren Ü50 = Mittwoch
- 3 Der Spielbeginn darf ohne Einwilligung des Gegners nicht vor 11:00 Uhr (in der Winterspielzeit nicht vor 10:00 Uhr) sein (§20 (2) SpO).
- 4 Vereine müssen damit rechnen, dass Meisterschafts- und Pokalspiele auch an Feier- und Wochentagen, ausgenommen Karfreitag, angesetzt werden (§20 (4) SpO).
- 5 Vor Beginn der Spielrunde wird ein Staffeltag durchgeführt, zu dem jeder Verein einen Vertreter zu entsenden hat (Pflichtveranstaltung).
- 6 Der Spielplan wird über das DFBnet sowie das Portal fussball.de bekanntgegeben. Auf etwaige Fehler und/oder Überschneidungen ist von den Vereinen unverzüglich hinzuweisen.
- 7 Für Spielverlegungen – auch am letzten Spieltag – gelten die Bestimmungen gem. §21 SpO.

4 - POKALSPIELE

- 1 Am Krombacher Pokal der Herren darf pro Verein nur die höchstspielende Mannschaft auf Kreisebene teilnehmen. Bei den Herren Ü32, Herren Ü40 sowie am Allianz NMS Blank Cup der Frauen können auch weitere Mannschaften teilnehmen.
- 2 Am Allianz NMS Blank Cup der Herren dürfen alle Mannschaften der 1. KK und 2. KK teilnehmen. An der KSB-Plakette dürfen alle Mannschaften der 3. KK teilnehmen.
- 3 Alle Pokalwettbewerbe finden nach dem KO-Modus statt. Endet ein Spiel in der normalen Spielzeit unentschieden, findet direkt im Anschluss ein Elf- bzw. Neunmeterschießen statt (§44a SpO).
- 4 Der klassenniedrigere Verein hat Platzvorteil (§44a SpO).
- 5 Eine Abrechnung gem. §13 (2) FiWO findet nicht statt. Die Fahrtkostenerstattung für den anreisenden Verein entfällt. Die Schiedsrichterkosten sowie den Platzbau übernimmt der Heimverein.
- 6 Die Endspiele um die Krombacher Pokale der Herren, der Herren Ü32 und der Herren Ü40 finden an einem Tag statt. Ebenso finden die Endspiele um die Allianz NMS Blank Cups (Herren und Frauen) und der KSB-Plakette an einem Wochenende statt. Die Endspielorte werden vom KSpA festgelegt. Nach Abzug aller Kosten wird der Überschuss von den Finalspielen gespendet. Den Spendenzweck legt der KSpA fest.
- 7 Die Schiedsrichteransetzung mit Gespann (SR+SRA) soll nur im Halbfinale des Krombacher Pokals der Herren und zu allen Finalspielen (außer Herren Ü40) erfolgen. Alle anderen Spiele werden ohne SRA besetzt.

5 - PLÄTZE UND SPIELKLEIDUNG

- 1 Vereine, die Pflichtspiele auf einem Kunstrasenplatz austragen, haben sicherzustellen, dass dem Gast Gelegenheit gegeben wird, mindestens 30 Minuten zusammenhängend vor dem Spiel das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten (§24 (3) SpO). Die Meldung und Zulassung von Spielstätten regelt §12 SpO und bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten §§22 bis 25 SpO.



- 2 Bei Nichtantritt oder Unbespielbarkeit des Sportplatzes ist nach §22 bzw. §26 SpO zu verfahren.

In diesem Fall sind unverzüglich zu benachrichtigen:

- Der Staffelleiter
- Der Gegner
- Der Schiedsrichter

Spielabsagen bei Unbespielbarkeit des Platzes haben mindestens drei Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn zu erfolgen.

Bei Ausfällen können sich die Mannschaften binnen drei Tagen auf einen neuen Termin einigen, der nicht später als einen Monat nach dem ursprünglichen Spieltag liegt. Am Saisonende muss vor dem letzten Spieltag gespielt werden (§21 (5) SpO).

- 3 Für die Spielkleidung gilt §23 (2) SpO i.V.m. Anhang 8 SpO.
- 4 Die Technische Zone („Coaching Zone“) ist mit Markierungsfarbe, Hütchen etc. zu markieren. Während des Spiels dürfen sich nur die namentlich im Spielbericht aufgeführten Auswechselspieler und die Team-Offiziellen in der zugewiesenen Technischen Zone aufhalten.
- 5 Das Abbrennen von Pyrotechnik ist auf allen Sportplätzen ausnahmslos verboten!

6 - SPIELMODUS Ü32-Ü60

- 1 Herren Ü32: Eingesetzte Spieler müssen am Spieltag das 32. Lebensjahr vollendet haben. Pro Spieltag dürfen zwei Spieler am Spiel teilnehmen, die das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Die Staffelleiter der beiden Kreisligen bestreiten nach Abschluss der Saison ein Entscheidungsspiel um die Kreismeisterschaft. Ausrichter 2027 ist der Staffelleiter Nord. Der Sieger nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil. An der Niedersachsenmeisterschaft können neben dem Kreismeister weitere Mannschaften teilnehmen, dies richtet sich nach der Startplatzvergabe des NFV.

- 2 Herren Ü40: Spielberechtigt sind alle Spieler, die im Spieljahr (bis 30. Juni) das 40. Lebensjahr vollenden. Pro Spieltag dürfen zwei weitere Spieler am Spiel teilnehmen, die das 38. Lebensjahr vollendet haben.

Die Staffelleiter der drei Kreisligen bestreiten nach Abschluss der Saison ein Entscheidungsturnier um die Kreismeisterschaft. Ausrichter 2027 ist der Staffelleiter Nord. Der Kreismeister nimmt an der Niedersachsenmeisterschaft teil. Es können auch weitere Mannschaften teilnehmen, dies richtet sich nach der Startplatzvergabe des NFV.

- 3 Herren Ü50: Spielberechtigt sind alle Spieler, die im Spieljahr (bis 30. Juni) das 50. Lebensjahr vollenden. Pro Spieltag dürfen zwei Spieler am Spiel teilnehmen, die das 48. Lebensjahr vollendet haben.

Der Kreismeister nimmt an der Niedersachsenmeisterschaft teil. Es können auch weitere Platzierte der Kreisliga teilnehmen, dies richtet sich nach der Startplatzvergabe des NFV.

- 4 Herren Ü60: Spielberechtigt sind alle Spieler, die im Spieljahr (bis 30. Juni) das 60. Lebensjahr vollenden. Pro Turnier-/Spieltag dürfen zwei Spieler am Spiel teilnehmen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben.

- 5 Zu den Spielen der Ü40, Ü50 und Ü60 werden keine Schiedsrichter angesetzt. Der Platzverein muss einen Schiedsrichter stellen. Der Heimverein ist für die Eintragungen im SBO verantwortlich.

- 6 Für eine Gastspielerlaubnis muss das 32. Lebensjahr vollendet sein. Pro Spiel dürfen in allen Ü32-Ü50 Staffeln max. drei Gastspieler eingesetzt werden. Bei den Ü60 ist die Zahl unbegrenzt.

- 7 Kleinfeld: Gespielt wird auf Jugendtore (5mx2m) und halbem Feld, von Seitenlinie zu Seitenlinie. Seitenauslinien sind der durchgezogene Torraum und die Mittellinie. Der Strafraum hat eine Größe von 12m. Die Strafstoßmarken müssen jeweils 9m von den Toren entfernt sein.



Spielausschussvorsitzender: Reinhard Faust – Mobil. 0176 / 8480 3439
DFBnet-Postfach: reinhard.faust@nfv.evpost.de – E-Mail: reinhard.faust@dg-email.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv-cuxhaven.de

Eine Mannschaft besteht aus fünf (Ü32/Ü40) bzw. sechs (Ü50/Ü60) Feldspielern und einem Torwart. Es können während des Spiels zwölf (Ü32/Ü40) bzw. 14 (Ü50/Ü60) Spieler eingesetzt werden. Eine Mannschaft gilt als angetreten, wenn zum Spielbeginn mindestens vier (Ü32/Ü40) bzw. fünf (Ü50/Ü60) Spieler anwesend sind.

Erhält ein Spieler die Gelb-Rote Karte, scheidet der betroffene Spieler aus dem Spiel aus. Die Mannschaft kann nach drei Minuten wieder durch einen Spieler ergänzt werden.

Bei Feldverweis mit der Roten Karte, scheidet der betroffene Spieler aus dem Spiel aus und darf nicht ergänzt werden.

7 - NORWEGER-MODELL

- 1 In den 3. Kreisklassen der Herren kommt das Norweger-Modell zum Einsatz. Es können 9er-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

Bei Spielen einer 11er- gegen eine 9er-Mannschaft ist die Zahl der Auswechselspieler für die im Norweger-Modell befindliche Mannschaft (9er) auf drei begrenzt. Bei vier oder mehr Auswechselspielern wird auf die höhere Mannschaftsstärke (11er) gewechselt. **Maßgebend ist die Anzahl eingetragenen Spieler im Spielbericht.**

Die 11er-Mannschaft hat ein „Veto-Recht“, sofern ihre Anzahl 12 Spieler nicht übertrifft. Tritt dies ein, wird 9 gegen 9 gespielt und die 9er-Mannschaft darf bis zu 16 Spieler einsetzen.

- 2 In der Kreisliga Frauen kommt das Norweger-Modell zum Einsatz. Es nehmen 9er- und 7er-Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

Bei Spielen einer 9er- gegen eine 7er Mannschaft ist die Zahl der Auswechselspieler für die im Norweger-Modell befindliche Mannschaft (7er) auf drei begrenzt. Bei vier oder mehr Auswechselspielern wird auf die höhere Mannschaftsstärke (9er) gewechselt. **Maßgebend ist die Anzahl eingetragenen Spieler im Spielbericht.**

Die 9er-Mannschaft hat ein „Veto-Recht“, sofern ihre Anzahl 10 Spielerinnen nicht übertrifft. Tritt dies ein, wird 7 gegen 7 gespielt und die 7er- Mannschaft darf bis zu 14 Spielerinnen einsetzen.

- 3 **Der Gegner ist drei Stunden vorher zu informieren, sofern abweichend von der gemeldeten Spielstärke gespielt werden soll. Nach Ablauf der Frist ist die Zustimmung vom Gegner erforderlich. Andernfalls besteht kein Anrecht die Spielstärke zu reduzieren bzw. zu erhöhen.**
- 4 Bei Spielen zweier Teams im Norweger-Modell (Herren: 9er / Frauen: 7er) gilt Punkt 8.4 dieser Ausschreibung.
- 5 Bei Spielen in der Ü32-Kreisliga ist es möglich, die Spielstärke für einzelne Spiele auf 9er zu reduzieren. Der Gegner ist hierüber drei Stunden vorher zu informieren. Im Weiteren gelten die vorstehenden Regelungen aus Punkt 7.1.
- 6 Die Spielmodi sind wie folgt geregelt:

	Spielzeit	Wechsel	Spielfeld	Abseits	Tore
9er Herren	2x40	5/7 beliebig	Ganzes Feld	Ja	Großfeld
7er Frauen	2x35	5/7 beliebig	Halbfeld	Ja	Jugendtor
9er Frauen	2x35	5 beliebig	16er zu 16er	Ja	Jugendtor
9er/11er Ü32	2x35	5/7 beliebig	Ganzes Feld	Ja	Großfeld



8 - SPIELBERICHTE, EINSATZBERECHTIGUNGEN UND AUSWECHSLUNGEN

- 1 Für den Spielbericht gelten die allgemeinen Vorgaben des §28 SpO.
- 2 Bei nicht angesetzten Schiedsrichtern ist der Heimverein nach dem Spiel verpflichtet die Angaben zum „Spielverlauf“ binnen zwei Tagen nachzupflegen. Dazu gehören die Einwechselungen, Strafen der Heim- und Gastmannschaft sowie die Torschützen. Verletzungen und jegliche anderen Vorfälle sind im Spielbericht unter Sonstige Vorkommnisse zu notieren.
- 3 Spieler, die in einer höheren Mannschaft „festgespielt“ sind (§14 SpO), sind nicht spielberechtigt. §14 Abs. 4 SpO findet im Kreis Cuxhaven keine Anwendung.
- 4 Für Auswechslungen gilt §30 SpO. In den 2. und 3. Kreisklassen der Herren, der KSB-Plakette, bei den Herren Ü32 und bei den Frauen ist es zusätzlich erlaubt, bereits ausgewechselte Spieler wieder einzusetzen. Bei den Kleinfeld-Wettbewerben der Ü32-Ü60 gelten gesonderte Regelungen.
- 5 Den Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften regeln §10 und §5 (1) der Jugendordnung. In Frauenmannschaften können ausschließlich B-Juniorinnen des älteren Jahrganges eingesetzt werden. Juniorenspieler/-innen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel bzw. Turnier teilnehmen. [§5 (1) JO]

9 - PERSÖNLICHE STRAFEN

- 1 Für Spieler und Team-Offizielle kommen Gelbe Karten, Gelb-Rote und Rote Karten zur Anwendung.
- 2 Für automatische Sperren und Sperrstrafen gelten die §§46 – 56 SpO, einschließlich der Möglichkeit zur Einleitung von Sportgerichtsverfahren.

10 - SCHIEDSRICHTER

- 1 Schiedsrichteransetzungen erfolgen durch die Ansetzer des Kreisschiedsrichterausschusses. Aktuelle Kontaktdaten sind unter veröffentlicht.
- 2 Die Schiedsrichter und -Assistenten rechnen ihre Aufwandsentschädigung direkt mit dem NFV ab (Spesenpool). Die SR-Gesamtkosten des Spieljahres werden auf die Teilnehmer des jeweiligen Wettbewerbs zu gleichen Teilen umgelegt. Der NFV wird unterjährige Abschlagszahlungen einziehen.

11 - SPORTGERICHT

- 1 Das zuständige Sportgericht für alle erstinstanzlichen Verfahren im Zusammenhang mit den Spielen und der Durchführung der Meisterschafts- und Pokalwettbewerbe im NFV-Kreis Cuxhaven, einschließlich der Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheide des KSpA, ist das Kreissportgericht des NFV-Kreis Cuxhaven (KSG).
- 2 Aktuelle Kontaktdaten des KSG sind unter www.nfv-cuxhaven.de > NFV Kreis > Ausschüsse > Kreissportgericht veröffentlicht.



12 - MEISTER, AUF- UND ABSTIEG

- 1 Die Erstplatzierten der Kreisliga-Abschlusstabellen der Herren und Frauen sind jeweils Kreismeister.
- 2 Die Kreismeister der Herren und Frauen steigen in die Bezirksliga auf. Weitere Aufsteiger regelt die Ausschreibung des Bezirks Lüneburg.
- 3 Spielgemeinschaften können nicht in die Bezirksliga Lüneburg (Herren) aufsteigen oder am Relegations-/Entscheidungsspiel teilnehmen.
- 4 Die Erstplatzierten der Kreisklassen-Abschlusstabellen sind Staffelmeister.
- 5 Die Erstplatzierten der Ü-Staffeln sind Staffelmeister und ermitteln – sofern es mehrere Staffeln gibt – den Kreismeister durch Entscheidungsspiele. Siehe Kapitel 6 dieser Ausschreibung.
- 6 Aufsteiger auf Kreisebene ist/sind bei den Herren...
 - a) ...aus der 1. KK in die KL der Tabellenerste.
 - b) ...aus der 2. KK in die 1. KK je Staffel der Tabellenerste.
 - c) ...aus der 3. KK Nord in die 2. KK Nord der Tabellenerste und -zweite.
 - d) ...aus der 3. KK Süd in die 2. KK Süd der Tabellenerste.
- 7 Absteiger auf Kreisebene sind bei den Herren...
 - a) ...aus der KL in die 1. KK die letzten 4 Mannschaften.
 - b) ...aus der 1. KK in die 2. KK die letzten 2 Mannschaften.
Die Einteilung erfolgt in die regionale 2. KK (Nord oder Süd).
 - c) ...aus der 2. KK Nord in die 3. KK Nord die letzte Mannschaft.
 - d) ...aus der 2. KK Süd in die 3. KK Süd die letzten 2 Mannschaften.
- 8 Gleitende Absteiger: Steigen aus einer höheren Spielklasse mehr Mannschaften, als erwartet ab und die Staffel würde größer der Sollzahl sein, erhöht sich die Anzahl der Absteiger entsprechend der Überschreitung.
- 9 Bei Mannschaften, die während der laufenden Spielzeit vom Spielbetrieb zurückziehen oder ausscheiden, wird gem. §42 (2) a SpO verfahren.
- 10 Die Nachrücker bei Unterschreitung der Sollzahl werden gem. §40a (3) Nachrücker ermittelt. Sollte nach dem Verfahren weitere Plätze frei bleiben, können sportliche Absteiger nachrücken. Mannschaften, die gem. Punkt 12.9 ausscheiden, können keine Nachrücker sein.

13 - RECHTSMITTELBELEHRUNG

Bei Zweifeln an der Vereinbarkeit dieser Ausschreibung mit höherrangigem Recht kann von den betroffenen Vereinen das Kreissportgericht Cuxhaven (KSG) angerufen werden. Die Rechtsmittelfrist gemäß §15 RuVO (Anrufung) beginnt mit dem Tag nach Veröffentlichung der Ausschreibung, frühestens jedoch am 1. Juli.

Wurster Nordseeküste, den 09.07.2026

gez.: Reinhard Faust, Spielausschussvorsitzender



Spielausschussvorsitzender: Reinhard Faust – Mobil. 0176 / 8480 3439
DFBnet-Postfach: reinhard.faust@nfv.evpost.de – E-Mail: reinhard.faust@dg-email.de

EIN BALL VERBINDET.

www.nfv-cuxhaven.de

ANHANG 1: STRAFEN UND VERWALTUNGSGEBÜHREN

Strafen und Gebühren werden im NFV-Kreis Cuxhaven gem. §46 der Spielordnung wie folgt festgelegt:

Vergehen	Rechtsgrundlage	Strafe	Verwaltungs- gebühr
1. Nichtantritt je Halbserie	SpO Anhang 2 I Nr. 7	85,00	15,00
2. Nichtantritt je Halbserie	SpO Anhang 2 I Nr. 7	115,00	15,00
Nichtantritt an den letzten 3 Spieltagen	SpO Anhang 2 I Nr. 7	185,00	15,00
3. Nichtantritt einer Halbserie = Ausschluss	SpO §34 (3) + Anhang 2 V		50,00
Fehlende Spielerlaubnis	SpO Anhang 2 I Nr. 8	45,00	15,00
Fehlende Spielberechtigung	SpO Anhang 2 I Nr. 8	25,00	15,00
Nichterfüllung des SR-Solls	SpO §11a + Anh. 2 I Nr. 11	s. Anhang 1	15,00
Nicht ordnungsgemäße Meldung	SpO Anhang 2 I Nr. 14	15,00	10,00
Ergebnismeldung	SpO Anhang 2 I Nr. 15	25,00	
Versäumnis oder Mängel im Spielbericht	SpO Anhang 2 I Nr. 16 + 17	15,00	10,00
Mangelhafter Platzbau (je Mangel)	SpO Anhang 2 I Nr. 18	15,00	10,00
Fehlende Platzordner (auch zu wenige)	SpO Anhang 2 I Nr. 20	25,00	15,00
Fehlende oder mangelhafte Lichtbilder	SpO Anhang 2 I Nr. 22	15,00	10,00
Nichtteilnahme an Pflichtveranstaltungen	SpO Anhang 2 I Nr. 27	35,00	15,00
Gebrauch von Pyrotechnik	SpO Anhang 2 I Nr. 29	Min. 100,00	15,00
Spielverlegungen (< 21 Tage vor Austragung)	SpO Anhang 2 V		25,00
Spielverlegungen (< 5 Tage vor Austragung)	SpO Anhang 2 V		50,00
Feldverweis	SpO Anhang 2 V		25,00
Zurückziehen vom Spielbetrieb	SpO §34 (1) + Anhang 2 V		50,00



ANHANG 2: ANERKENNUNGSKRITERIEN SCHIEDSRICHTER

Gemäß §11a SpO ist jeder Verein verpflichtet, so viele Schiedsrichter an den jeweiligen Kreisschiedsrichterausschuss zu melden, wie der Verein Mannschaften zum Pflichtspielbetrieb (mit verbandsseitiger Schiedsrichteransetzung) gemeldet hat.

Es gelten die folgenden im Bezirk Lüneburg einheitlichen Regelungen für die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter:

- 10 Spielleitungen und die Teilnahme an 5 Lehrveranstaltungen oder
- 15 Spielleitungen und die Teilnahme an 4 Lehrveranstaltungen oder
- 20 Spielleitungen und die Teilnahme an 3 Lehrveranstaltungen,
- sowie das Ablegen der theoretischen Kreisleistungsprüfung.

Des Weiteren werden alle Personen, die als Mitglied oder für einen Kreis-, Bezirks- oder Verbands-Schiedsrichterausschuss tätig sind auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet. Spielleitungen sind jegliche im DFBnet nachvollziehbare und anrechenbare Einsätze eines Schiedsrichters unabhängig der Rolle. Lehrveranstaltungen sind jegliche Maßnahmen eines Schiedsrichterausschusses, die der Fortbildung von mehreren Schiedsrichtern dienen. Mehrtägige Lehrgänge gelten als eine Lehrveranstaltung. Die Kreisleistungsprüfung ist keine Lehrveranstaltung.

Das Ablegen der Kreisleistungsprüfung beinhaltet zumindest das Absolvieren eines Regeltests im Sinne des § 17 NFV-SRO.

Schiedsrichter, die verletzt oder erkrankt sind, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf Lehrveranstaltungen und die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen wird die Anzahl der zu erfüllenden Spielleitungen durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Damit die Quotientenregelung Anwendung findet haben sie dem Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses bei Beginn der Erkrankung/Verletzung Mitteilung zu machen und zusätzlich im DFBnet-Freiterminkalender den Ausfall mit dem Ausfallgrund "erkrankt" zu hinterlegen.

Schiedsrichter, die im Laufe der Saison ausgebildet wurden, werden im Rahmen einer Quotientenregelung als Vereinsschiedsrichter anerkannt, wobei die Quotientenregelung auf die Kreisleistungsprüfung keine Anwendung findet. Für Spielleitungen und Lehrveranstaltungen wird die jeweilige Anzahl der zu erfüllenden vorgenannten Kriterien durch 12 gerechnet und mit der Anzahl der einsetzbaren Monate multipliziert, wobei im Produkt kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet wird. Ein zusätzliches Absolvieren der Kreisleistungsprüfung zum erfolgreichen Absolvieren eines Anwarterlehrgangs ist nicht erforderlich.

Schiedsrichter, die in der kommenden Spielserie für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden wollen, haben sich bis zum 30.06. bei ihrem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und beim neuen Verein anzumelden und dies gleichzeitig dem Kreisschiedsrichterausschuss mitzuteilen, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.

Die Entscheidung über die Anerkennung erfolgt durch den Kreisschiedsrichterausschuss durch Beschluss (§ 2 Abs. 3 b) SRO). Die Anerkennung als aktiver Schiedsrichter erfolgt rückwirkend nach Ablauf einer Spielserie (Stichtag: 01.07.).



Es gelten die folgenden Sanktionen bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls:

Nach Ablauf des Spieljahres überprüft die zuständige spielleitende Stelle (Kreisspielausschuss) in Abstimmung mit dem KSA die Erfüllung des Schiedsrichter-Soll. Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Soll wird für jeden fehlenden Schiedsrichter nach Ablauf des Spieljahres eine Strafe vom zuständigen Kreisspielausschuss gem. Anhang 2 I. (11) SpO erhoben in Höhe von:

• Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Kreisliga	100,00 € (1. Verstoß)	200,00 € (2. Verst.)
• Vereine mit Herrenmannschaften bis zur Landesliga	200,00 € (1. Verstoß)	300,00 € (2. Verst.)
• Vereine mit Herrenmannschaften ab Oberliga	300,00 € (1. Verstoß)	400,00 € (2. Verst.)
• Vereine ohne Herrenmannschaften	100,00 € (1. Verstoß)	200,00 € (2. Verst.)

Mit dem 2. Folgeverstoß kann für jeden fehlenden SR zusätzlich zur Geldstrafe ein Punkt abgezogen werden. Der Punktabzug erfolgt bei der am höchsten spielenden Herrenmannschaft des Vereins im Bezirk Lüneburg. Der Punktabzug erfolgt durch den Spielausschuss der jeweiligen Ebene, in der die betroffene Mannschaft spielt. Bei Spielgemeinschaften wird das Schiedsrichterfehl dem federführenden Verein angelastet.

Erfüllt ein Verein das SR-Soll nach einer Bestrafung wieder, wird der Verein beim nächsten Verstoß um eine Sanktionsstufe zur letzten Bestrafung zurückgesetzt.

